

Pforzheim, den 11.09.2020

Liebe Eltern unserer Schulgemeinschaft,

wir begrüßen Sie ganz herzlich zum neuen Schuljahr 2020/21 und hoffen, Sie konnten mit Ihren Familien entspannte und erholsame Sommerferien verbringen!

Nach den außergewöhnlichen letzten Monaten müssen wir auch weiterhin mit veränderten Bedingungen unser Schulleben gestalten und möchten Sie mit diesem Schreiben über die wesentlichsten Vorschriften informieren:

Vor den Ferien haben Sie den Vordruck zur sog. **Gesundheitserklärung** erhalten.

Bitte sorgen Sie dafür, dass diese Erklärung von Ihnen ausgefüllt und unterschrieben am Montag, 14.09.2020 von Ihren Kindern abgegeben wird.

Wir müssten die Schüler*innen sonst wieder nach Hause schicken, was wir unbedingt vermeiden möchten. (*Wir schicken Ihnen diesen Vordruck in der Anlage nochmals zu.*)

Wir sind sehr froh, dass nun wieder **alle Schüler durchgehend zur Schule kommen können und jeder Unterricht weitgehend normal stattfinden kann**. Im Unterricht gelten keine Abstandsregeln und Mund-Nasen-Schutz-Vorschriften unter und zu den Schüler*innen.

Der „Preis“ für diese Lockerung ist, dass wir – außer in den Unterrichtsräumen – auf dem ganzen Schulgelände und in den Gebäuden **die Pflicht haben, eine Mund- und Nasen-Bedeckung zu tragen (ab Klasse 5) und alle Erwachsenen untereinander einen Mindestabstand von 1,50 m einhalten**.

Es ist vorgeschrieben, dass die Klassen sich nicht mit Klassen anderer Jahrgänge mischen. **Begegnungen innerhalb einer Jahrgangsstufe sind möglich** und somit können auch der klassenübergreifende Religionsunterricht, KHT-Gruppen und Prüfungsgruppen (usw.) wie gewohnt stattfinden. Den AG-Bereich in der Ganztageschule mussten wir entsprechend umgestalten und hoffen, dass dies von den Schülern so angenommen wird (detaillierte Informationen dazu erhalten Sie über die Klassenlehrer/-betreuer). Der Zirkus kann stattfinden und löst diese Anforderung durch getrennte Sporthallen.

Die **Hygiene-Vorschriften** gelten unverändert – in den Klassenräumen und den Toiletten stehen Seife und Einmal-Handtücher bereit, in den Schulgebäuden ist Händedesinfektionsmittel zur Verfügung. Die „sog. Kontaktflächen“ werden täglich gründlich gereinigt und es wird mindestens nach jeden Unterricht gut gelüftet.

Das **Betreten der Schulgebäude ist für Eltern** während der Schulzeit (7.30 – 16.00 Uhr) nicht erlaubt. Eine Ausnahme gilt für Eltern der neuen Klasse 5c in der 1. Schulwoche und für die Eltern unserer neuen Vorschulkinder und der neuen 1. Klassen bis zu den Herbstferien. Sie können Ihre Kinder bis an die Klassenzimmertür begleiten, wenn Sie möchten.

Elternabende können unter den bekannten Hygiene- und Abstandsregelungen stattfinden – allermeist im Festsaal, der dafür groß genug ist.

Mehrtägige Unternehmungen/Klassenfahrten sind vorerst bis zum Halbjahr (31.01.2021) verboten und es können keine weiteren Buchungen vorgenommen werden, bis diese Regelung aufgehoben ist.

Wir werden ab Klasse 5/6 wieder **Nachmittagsunterricht** haben und in der **Mensa** zu Mittag essen. Dafür wurde ein Konzept erstellt, das alle Vorschriften einhält. Die **Abrechnung des Essens und des Pausenverkaufs** erfolgt ab diesem Schuljahr (nur noch) über **MensaMax**. Auch darüber wurden Sie bereits informiert. Bitte denken Sie auch daran sich mit den Ihnen bereits zugesandten Login-Daten anzumelden. Die Schüler müssen dafür einen Chip erhalten. Dies möchten wir klassenweise bereits ab Montag (1.Schultag) durchführen – **bitte besprechen Sie vorab mit Ihren Kindern, ob sie einen Chip erhalten sollen.**

Leider mussten wir **größere Veranstaltungen** teilweise absagen. Im Einzelnen wird noch an „kleinere Formen“ gearbeitet, die die Vorschriften erfüllen. Darüber werden Sie so bald wie möglich informiert.

Die Situation bezüglich der Covid19-Erkrankung ist derzeit in unserer Region extrem gering, was sich auch ändern kann. Es besteht weiterhin die Möglichkeit, dass Sie Ihr Kind – ohne ärztliches Attest – nicht in die Schule schicken, wenn Sie zu große Bedenken haben. Dies bedarf dann einer schriftlichen Mitteilung an den/die Klassenlehrer*in oder den/die Klassenbetreuer*in und an die Schulleitung und gilt dann für mehrere Wochen. Diese Schüler*innen sollen per Fernunterricht versorgt werden und es besteht für sie gleichermaßen **Schulpflicht**. Das bedeutet, dass auch für diese Schüler*innen Krankmeldungen erforderlich wären, falls sie am (Fern-)Unterricht nicht teilnehmen können.

Eine Fülle von Vorschriften aber wir sind zuversichtlich, wieder einen guten, erlebnisreichen Unterricht halten zu können, das Lernen unserer Schüler wieder im direkten Kontakt intensiv zu begleiten und ein – wenn auch außergewöhnliches – reiches Schuljahr zu beginnen. Der Kontakt zu Ihnen, liebe Eltern, ist dabei ein wichtiges Element und wir hoffen, die gute Zusammenarbeit wieder vielfältig aufleben zu lassen. Melden Sie sich, wenn Sie Fragen oder Anregungen haben!

Herzliche Grüße

Ihre Schulleitung

Markus Bienecker, Brigitte Chaker-Ertle, Bettina van der Ham, Peter Kuch, Hartwig Schütz

Gesundheitsbestätigung Schüler

Name der Schule	Goetheschule – Freie Waldorfschule Pforzheim e.V. Schwarzwaldstr. 66 75173 Pforzheim www.waldorfschule-pforzheim.de
Name, Vorname des Kindes	
Geburtsdatum	
Klasse	

Hiermit bestätige ich mit meiner Unterschrift, dass

- das oben genannte Kind in den letzten 14 Tagen keinen Kontakt zu einer infizierten Person hatte,
- das oben genannte Kind sowie die im Hausstand lebenden Personen keine Symptome der Krankheit Covid-19 (z.B. Geruchs- und Geschmacksbeeinträchtigung, erhöhte Temperatur, Husten) aufweisen,
- die Schule umgehend informiert wird, wenn die oben genannten Krankheitsanzeichen auftreten,
- das oben genannte Kind bei Auftreten von Krankheitsanzeichen während des Unterrichts bzw. der Betreuung umgehend abgeholt wird.

Datum	Unterschrift eines Elternteils/Personensorgeberechtigten

Hinweis: Auch bei Personen, die beruflich mit Covid-19-Patienten Kontakt haben, kommt es ausschließlich darauf an, dass sie frei von Symptomen der Krankheit Covid-19 sind.

Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern und Jugendlichen in Kindertageseinrichtungen, in Kindertagespflegestellen und in Schulen

- Hinweise für Eltern und Personal -

Wann muss Ihr Kind zu Hause bleiben?

Wenn mindestens eines der folgenden Symptome vorliegt
(alle Symptome müssen dabei akut auftreten / Symptome einer chronischen Erkrankung sind nicht relevant):

Fieber ab 38,0°C
Bitte auf korrekte
Temperaturmessung
achten (Eltern)

Trockener Husten
(nicht durch chronische
Erkrankung verursacht,
wie z. B. Asthma)

**Störung des Geschmacks-
oder Geruchssinns**
(nicht als Begleitsymptom eines
Schnupfens)

Schnupfen ohne weitere Krankheitszeichen ist, genauso wie leichter oder gelegentlicher Husten bzw. Halskratzen, **kein Ausschlussgrund**

ja

Benötigt Ihr Kind eine(n) Arzt / Ärztin?

Falls ja, nehmen Sie bitte **telefonisch** Kontakt mit Ihrem/ r Hausarzt / -ärztin bzw. Kinder- und Jugendarzt / -ärztin auf.

ja

Der Arzt / die Ärztin entscheidet über einen Test auf das Coronavirus

Bitte beachten Sie, dass Ihr Kind die Einrichtung zwischen Testabnahme und Mitteilung des Ergebnisses nicht besuchen darf.

nein

nein

ja

Ihr Kind bleibt zu Hause

Das Testergebnis ist ...

negativ

positiv

Ihr Kind ist mindestens 1 Tag fieberfrei und in gutem Allgemeinzustand

Für Eltern zur Orientierung: So, wie mein Kind gestern war, hätte es in die Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle oder Schule gehen können, also darf es heute wieder gehen.

Gesunde Geschwisterkinder, die keinen Quarantäneauflagen durch das Gesundheitsamt unterliegen, dürfen die Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle oder Schule uneingeschränkt besuchen.

Mindestens 48 Stunden ohne Symptome und frühestens 10 Tage nach Symptombeginn

Bitte beachten Sie immer die **Vorgaben des Gesundheitsamtes.**

ja

ja

Das Kind darf die jeweilige Einrichtung wieder besuchen.

Ein ärztliches Attest ist nicht erforderlich.

Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern und Jugendlichen in Kindertageseinrichtungen, in Kindertagespflegestellen und in Schulen

- Hinweise für Eltern und Personal -

Die Corona-Pandemie stellt uns alle vor neue Herausforderungen. Nach dem Lockdown stehen wir bei der Öffnung von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und Schulen weiterhin im Spannungsfeld zwischen der Aufgabe, alle Beteiligten möglichst gut zu schützen und gleichzeitig das Recht auf Bildung und staatliche Fürsorge für Kinder und Jugendliche umzusetzen.

Wie auch schon vor der Corona-Pandemie gilt, dass **Kinder, die eindeutig krank sind, nicht in die Kindertages-**

einrichtung, Kindertagespflegestelle oder Schule gebracht werden. Die Einschätzung, ob ihr Kind krank ist, treffen auch weiterhin grundsätzlich die Eltern. Wenn Kinder offensichtlich krank in die Einrichtung gebracht werden oder während der Teilnahme am Betrieb der Kindertageseinrichtung, der Kindertagespflegestelle bzw. der Schule erkranken, kann die Einrichtung die Abholung veranlassen.

Vorgehen bei Auftreten von Symptomen

Tritt bei Kindern oder Jugendlichen eines der folgenden für COVID-19 typischen Symptome auf, gilt ein **Ausschluss von der Teilnahme und ein Betretungsverbot:**

- » Fieber (ab 38,0°C)
Für die Eltern: Bitte achten Sie auf eine korrekte Durchführung der Temperaturmessung je nachdem, mit welcher Methode und welchem Gerät Sie die Temperatur messen.
- » Trockener Husten, d. h. ohne Schleim und nicht durch eine chronische Erkrankung wie z. B. Asthma verursacht.
Ein leichter oder gelegentlicher Husten bzw. ein gelegentliches Halskratzen führt zu keinem automatischen Ausschluss.
- » Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns
(nicht als Begleitsymptom eines Schnupfens)

Alle Symptome müssen akut auftreten, Symptome einer bekannten chronischen Erkrankung sind nicht relevant.

Schnupfen ohne weitere Krankheitszeichen ist ausdrücklich **kein Ausschlussgrund.**

Die Eltern entscheiden je nach Befinden ihres Kindes, ob sie telefonisch Kontakt zum / zur Hausarzt / -ärztin bzw. zum / zur Kinder- und Jugendarzt / -ärztin aufnehmen.

Vorgehen bei der Wiederzulassung zur Teilnahme am Betrieb der Kindertageseinrichtung, der Kindertagespflegestelle bzw. der Schule

Wird **kein Kontakt zu einem/r Arzt / Ärztin** aufgenommen, muss das Kind oder der Jugendliche **mindestens einen Tag fieberfrei und wieder in gutem Allgemeinzustand** sein, bevor es / er wieder in die Betreuung oder Schule darf. Für Eltern hat sich in diesem Zusammenhang folgende Faustregel gut bewährt: „So, wie mein Kind heute war, hätte es in die Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle oder Schule gehen können, also darf es morgen wieder gehen.“

Ist das **Testergebnis negativ**, gelten wiederum die oben genannten Voraussetzungen für die Wiederzulassung: **mindestens einen Tag fieberfrei und wieder in gutem Allgemeinzustand** bzw. die individuellen Vorgaben der Ärztin / des Arztes.

Nehmen die Eltern **ärztliche Beratung** in Anspruch, entscheidet die behandelnde Ärztin / der Arzt über die Durchführung eines SARS-CoV-2-Tests zum Coronavirus-Nachweis.

Wird **kein Test** durchgeführt, gelten die oben genannten Voraussetzungen (**mindestens ein Tag fieberfrei und wieder in gutem Allgemeinzustand**) für die Wiederzulassung bzw. die individuellen Vorgaben der Ärztin / des Arztes.

Ist das **Testergebnis positiv**, gilt folgende Regelung: Das Kind oder der Jugendliche muss mindestens 48 Stunden symptomfrei sein und darf frühestens 10 Tage nach Symptombeginn die Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle bzw. Schule wieder besuchen.

Wird ein Test durchgeführt, bleiben die Kinder oder Jugendlichen bis zur Mitteilung des Ergebnisses zu Hause.

Generell gilt: Zur Wiederzulassung des Besuchs einer Einrichtung sind kein negativer Virusnachweis und auch **kein ärztliches Attest** notwendig. Sofern es die Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle oder Schule **im Zweifelsfall** für erforderlich hält, kann sie sich eine schriftliche Bestätigung durch die Eltern vorlegen lassen, dass nach ärztlicher Aussage die Teilnahme wieder möglich ist. Die Bestätigung der ärztlichen Aussage durch eine erziehungsberechtigte Person ist in der Regel ausreichend. Dazu kann auch das beiliegende Formular verwendet werden.

Weitere Hinweise

Gesunde Geschwisterkinder dürfen die Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle oder Schule uneingeschränkt besuchen, sofern sie keiner Quarantäne durch das Gesundheitsamt unterliegen.

Eine **Anpassung der Regelungen** kann je nach epidemiologischer Situation bzw. neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen jederzeit erforderlich sein. Sie spiegeln den Stand vom 30. Juli 2020 in Baden-Württemberg wider.

Vorgaben und Regelungen des **Gesundheitsamtes** sind immer vorrangig zu beachten.



Bescheinigung zur Wiederezulassung in die Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle oder Schule

(Auszufüllen von den Eltern)

Bei meinem Kind

ist nach Aussage der behandelnden Ärztin / des behandelnden Arztes:

Name der Ärztin / des Arztes

vom

Datum

**eine Wiederezulassung in die Kindertageseinrichtung,
Kindertagespflegestelle bzw. Schule zum**

Datum

wieder möglich.

Datum

Unterschrift des / der Erziehungsberechtigten